

Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz)

RentAufbG

Ausfertigungsdatum: 11.06.1951

Vollzitat:

"Rentenaufbesserungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7602-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466)"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 12 G v. 12.7.2006 I 1466

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1964

§ 1

(1) An Stelle der nach dem 31. März 1951 fällig gewordenen oder werdenden Leistungen aus vor dem 21. Juni 1948 begründeten Renten- oder Pensionsversicherungsverhältnissen, die nach § 24 des Umstellungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen umgestellt worden sind, hat, wenn nach dem 20. Juni 1948 Prämien oder Prämienraten nicht mehr zu zahlen waren, der Versicherte in Höhe der ersten siebenzig Reichsmark der geschuldeten Monatsrente

für jede Reichsmark,

in Höhe des siebenzig Reichsmark

übersteigenden Betrages bis

einschließlich einhundert

Reichsmark

für je zwei Reichsmark

und in Höhe des einhundert

Reichsmark übersteigenden

Betrages

für je zehn Reichsmark

eine Deutsche Mark zu zahlen. Auf Renten- oder Pensionsleistungen, die für andere Zeiträume als einen Monat berechnet sind, findet dies entsprechend Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis durch Urteil oder Prozeßvergleich anderweitig festgesetzt worden sind.

§ 2